



Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Antrag	3
Art. 2	Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge	3
Art. 3	Festsetzung der Gemeindebeiträge	4
Art. 4	Auszahlung	4
Art. 5	Änderung der Verhältnisse	4

II. Kindertagesstätten

Art. 6	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	5
--------	--------------------------------------	---

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7	Leistungen	6
Art. 8	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	6

IV. Tagesfamilien

Art. 9	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	6
--------	--------------------------------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 10	Inkraftsetzung	7
Art. 11	Anpassung der Richtlinien	7

Anhang 1	Maximaler Gemeindebeitrag	8
Anhang 2	Anspruchsberechtigung	9
Anhang 3	Normkosten / Kostendach	9

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Olsberg folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Finanzen einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

²Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird dem Bereich Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat bezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als

gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁵Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁶Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁷Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Normkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Festsetzung der Gemeindebeiträge

Festsetzung der
Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

Art. 4 Auszahlung

Auszahlung

¹Die Gemeindebeiträge werden spätestens alle 3 Monate, nach Bezug der Leistung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Bei gemeindeeigenen Angeboten, werden die Gemeindebeiträge direkt verrechnet.

³Bei Bezüglern von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Gemeindeverwaltung Olsberg.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen anderen Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Erziehungsberechtigten den Gemeindeanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

⁵Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom Bereich Finanzen zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

Änderung der
Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Olsberg, innert einer Woche nach der

Änderung, dem Bereich Finanzen schriftlich melden.

²Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch den Bereich Finanzen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

Art. 6 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

³Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁴Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7 Leistungen

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Früh-, Mittags- sowie Nachmittagsbetreuung gemäss Betriebsreglement Tagesstrukturen. Während der Schulferien wird derzeit keine Ferienbetreuung angeboten.

Art. 8 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

IV. Tagesfamilien

Art. 9 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

⁴ Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 13. August 2018 in Kraft.

Art. 11 Anpassung der Richtlinien

Anpassung der
Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz
des Gemeinderates.

Diese Richtlinien sind am 28. Juni 2018 von der Einwohnergemeinde-
versammlung genehmigt worden.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Olsberg

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindefreiberin:



Romuald Stalder

Christine Leuenberger

Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist: 3. August 2018

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag*
Bis CHF 30'000	80 %
CHF 30'001 bis CHF 36'000	70 %
CHF 36'000 bis CHF 42'000	60 %
CHF 42'001 bis CHF 48'000	50 %
CHF 48'001 bis CHF 54'000	40 %
CHF 54'001 bis CHF 66'000	30 %
CHF 66'001 bis CHF 78'000	20 %
CHF 78'001 bis CHF 90'000	10 %
Über CHF 90'000	0 %

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung → siehe Fussnoten

Arbeitspensum Haushalte¹⁾	Arbeitspensum Haushalte²⁾	Maximale Anspruchsberechtigung³⁾
20 %	120 %	44 Tage
30 %	130 %	66 Tage
40 %	140 %	88 Tage
50 %	150 %	110 Tage
60 %	160 %	132 Tage
70 %	170 %	154 Tage
80 %	180 %	176 Tage
90 %	190 %	198 Tage
100 %	200 %	220 Tage

1)

Arbeitspensum Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten

2)

Arbeitspensum Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigten, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben

3)

Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr

Anhang 3

Normkosten – Kostendach

Der in der Tabelle unter Anhang 1 definierte Prozentsatz bezieht sich auf den Gemeindebeitrag* in Relation zu den tatsächlich anfallenden Nettokosten der externen Kinderbetreuung, begrenzt auf den maximalen Tagessatz von CHF 110.00.